

Leitlinie der Hochschule Flensburg zur Verwendung von Projekt- bzw. Overheadpauschalen (PP) aus staatlicher Förderung vom 04.12.2023

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sehen seit dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zu ihrer Verwendung geben. Das Präsidium der Hochschule Flensburg hat am 04.12.2023 die folgende Leitlinie verabschiedet:

- (1) An der HSFL stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden u.a. in DFG-geförderten Projekten aber auch in weiteren Projekten anderer Fördermittelgeber (z.B. BMBF, BMWI) nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben wie wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, sowie Veranstaltungen abgedeckt.
- (2) Diese Projekte verursachen jedoch auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden aus dem (Grund-)Haushalt der HSFL bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung und den Transfer in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung der HSFL die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen diverse Sachausgaben (Dienstleistungen, Energie, Raumkosten, Internet etc.). Die Projekt- bzw. Overheadpauschalen (PP) dienen der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der HSFL finanziert werden.
- (3) Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der Projektpauschalen der öffentlichen Drittmittelgeber, die in Projektförderungen eingeworben werden, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.
- (4) Mit Wirkung zum (01.01.2024) gelten folgende Leitlinien für die Verwendung der PP in der HSFL:
 1. Die von der HSFL vereinnahmten Overheads werden entsprechend den hochschulinternen Verrechnungsregeln auf den Titel 8726.00.54702.150 des Grundhaushalts gebucht. Durch diese Buchung erfolgt eine Entlastung des Grundhaushalts
 2. Die Vereinnahmung im Grundhaushalt erfolgt durch regelmäßige Verrechnung der PP auf den Titel 8726.00.54702.150 des Grundhaushalts, aus dem indirekte Projektausgaben (Verwaltungsleistungen) getragen werden. Die konkrete Verrechnung wird jeweils mit einer separaten Buchungsanweisung begründet. Über die Verwendung der PP wird halb-/jährlich entschieden und entsprechend des Bedarfes für Personal-, Sach- oder Infrastrukturmitteln auf die jeweilige Finanzstelle/den jeweiligen Titel zugewiesen.
 3. Die Einhaltung der vorstehenden Regelung ist Gegenstand der Rechnungsprüfung der HSFL.
 4. Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der PP unterliegen den an der HSFL grundsätzlich geltenden Regelungen der Landshaushaltordnung sowie intern erlassenen Richtlinien.

Flensburg, den 07.12.2023



Kanzlerin Maren Brechtefeld